



**GEMEINDEAMT
GRÜNAU IM ALMTAL**

Zl. G-004/1-2009-2015/22.

Niederschrift

über die am 16. April 2013 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Grünau im Almtal stattgefundenen öffentlichen Sitzung des

Gemeinderates von Grünau im Almtal.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister Weidinger Alois	SPÖ
	Vzbgm. Ettinger Johann	ÖVP
	Gemeindevorstand Stockhammer Johannes	SPÖ
	Gemeindevorstand Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes	ÖVP
	Gemeindevorstand Ettinger Martin	ÖVP
	Gemeindevorstand Leithner Hansjörg	FPÖ
	Bammer Wolfgang Josef	ÖVP
	Schiefermair Johann	ÖVP
	Bammer Maria	ÖVP
	Klinglmair Johannes	ÖVP
	Rührlinger Johann	ÖVP
	Stadler Franz	ÖVP
	Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans als Ersatz für Pointl Eva-Maria	ÖVP
	Buchschachermair Herbert	SPÖ
	Schober Anna	SPÖ
	Lüftinger Walter	SPÖ
	Kramesberger Nicole	SPÖ
	Ahamer Johann	SPÖ
	Girkinger Edith	SPÖ
	Ing. Hametner Erich als Ersatz für	
	Gemeindevorstand Mag. Götzendorfer Sabine	SPÖ
	Steinmaurer Markus	FPÖ
	Stieglbauer Georg	FPÖ
	Bammer Siegrid	FPÖ
	Mayrhofer Barbara als Ersatz für Dir. Mayrhofer Walter	GRÜNE
	Traußnig-Schwarz Katharina	GRÜNE

**Schriftführer mit
beratender Stimme:** AL Mag. Hühmayr Christoph, MBA MPA

Tagesordnung:

- 1) Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2013
- 2) Stellungnahme der BH Gmunden zum Voranschlag 2013
- 3) Antrag an die Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz
- 4) Gestattungsvertrag mit dem Tourismusverband Almtal betreffend Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum
- 5) Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 und Flächenwidmungsplan Nr. 5; Beschluss des Entwurfes und Einleitung Stellungsnahmeverfahren
- 6) Änderung der Wasserleitungsordnung
- 7) Berufung von Frau Mag. Christiane Trautwein, vertreten durch Dr. Wolfgang Trautwein, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 21.01.2013, mit welchem die Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren für das 4. Vierteljahr sowie eine Jahres-Pauschalgebühr 2012 festgesetzt wurden
- 8) Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Tagesordnung jedem gewählten Gemeindemandatar zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bürgermeister Weidinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Punkt 7. (Berufung Mag. Christiane Trautwein) getrennt vom übrigen Sitzungsteil vertraulich unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach dem Punkt Allfälliges behandelt wird. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

1. Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2013

Der Bürgermeister erklärt, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung während dieser Sitzung aufliegt. Wenn es keine Einwendungen dagegen gibt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Bürgermeister ersucht um Unterfertigung des Protokolls nach Ende der Sitzung.

2. Stellungnahme der BH Gmunden zum Voranschlag 2013

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Schreiben vom 25.01.2013 (AZ: Gem40-7/4-2013-Hi) den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2013 übersendet.

Der vollinhaltliche Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Voranschlag 2013 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeinderäte aufgelegt.

Gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung ist der Voranschlagsprüfbericht dem Gemeinderat zwingend zur Kenntnis zu bringen.

Seitens der Finanzverwaltung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Prüfungsbericht im Hinblick auf die „Freiwilligen Leistungen“ im Jahr 2013 die Ausgaben für Vereinsförderungen/Tourismusförderungen auf € 15,00 je Einwohner gedrosselt werden müssten. Sollte die Gemeinde die Vereinsförderungen/Tourismusförderungen insgesamt nicht auf

€ 15,00 je Einwohner reduzieren, wird diesbezüglich der Abgang seitens des Landes nicht refundiert werden.

Im Gemeinderat wird an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden folgende Stellungnahme zum Voranschlagsprüfbericht formuliert:

Es ist unzumutbar, die Tourismusförderungen in einem Fremdenverkehrsort zu den „Freiwilligen Leistungen“ zu zählen. Es gibt in Grünau Wege, die schon seit Jahrhunderten begangen werden. Natürlich werden diese Wege – insbesondere neben der Alm – nunmehr als „Wanderwege“ tituliert. Diese Wege werden aber nicht nur von Touristen, sondern auch täglich von Einheimischen begangen. Eine klare Trennung Wanderwege für Touristen/Wege für Einheimische ist nur schwer zu vollziehen. Eine Einrechnung der Tourismusförderungen würde dazu führen, dass die Gemeinde keine einzige Vereinsförderung mehr vergeben könnte! Dieser Umstand ist völlig inakzeptabel. Die Gemeinde Grünau im Almtal hat in den vergangenen Jahren die Vorgaben der Bezirks- und Landesbehörden bezüglich Einsparungen immer wieder erfüllt bzw. übererfüllt. In den letzten Jahren wurden die Tourismusförderungen auch nicht als „Freiwillige Leistungen“ gesehen; der 15-Euro-Erlass konnte somit immer eingehalten werden. Die Gemeinde Grünau im Almtal wird sich bemühen, die Tourismusförderungen wie bisher so gering wie möglich zu halten; eine nunmehrige Einrechnung in den 15-Euro-Erlass – abweichend von der in den letzten Jahren geübten Praxis – ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge obige Stellungnahme zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zum Voranschlag 2013 genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

3. Antrag an die Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz

Gem. § 40 Oö. GemO 1990 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 7 B-VG kann die Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch die Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung der Landesregierung.

Mit dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) wurden ja die bisherigen Regelungen im Oö. PolStG abgelöst und insbesondere eine Bewilligungs- anstelle einer Anzeigepflicht vorgesehen. Nur wenn die Gemeinde entsprechende Gründe vorbringen kann, z.B. darstellt, dass sie zur Vollziehung dieser neuen Zuständigkeiten wegen Mangel an personellen oder infrastrukturellen Ressourcen nicht in der Lage ist, kann sie den entsprechend zu begründenden Antrag stellen, dass einzelne dieser Aufgaben auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen werden. Der Antrag muss vom Gemeinderat beschlossen werden.

Konkret soll folgender Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung gestellt werden:

Die Gemeinde Grünau im Almtal beantragt gem. Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 die Übertragung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch Verordnung der Landesregierung für Oberösterreich auf eine staatliche Behörde zur Besorgung durch diese:

1. Bewilligungsverfahren nach § 7 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde Gmunden.
2. Widerrufsverfahren nach § 10 Abs. 2 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde Gmunden.
3. Mängelbehebungs- und Schließungsverfahren gem. § 11 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde Gmunden.
4. Peepshow Bewilligung gem. § 12 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde Gmunden.
5. Überprüfung gem. § 15 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde Gmunden.

Begründet wird der gegenständliche Antrag wie folgt:

Der gegenständliche Antrag wird damit begründet, als eine Verwaltungsentlastung (zu wenig Personal vorhanden) notwendig ist bzw. die Verwaltungskosten für neues Personal zu hoch sind. Weiters ist ein Mangel an personellen (sowohl qualitativ als auch quantitativ) sowie infrastrukturellen Ressourcen gegeben.

GV Leithner Hansjörg vertritt die Meinung, dass bei einer Übertragung dieser Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Gemeinde in Hinkunft keine Einflussnahmemöglichkeiten mehr hat. Die Gemeinde sollte die Tätigkeiten selbst wahrnehmen.

GV Stockhammer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge obigen Antrag betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz auf staatliche Behörden des Landes genehmigen, wobei die Besorgung der Angelegenheiten von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erfolgen sollen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. Die Mitglieder der FPÖ-Gemeinderatsfraktion (GV Leithner, GR Stieglbauer, GR Bammer und GR Steinmaurer) stimmen gegen den Antrag. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag.

4. Gestattungsvertrag mit dem Tourismusverband Almtal betreffend Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum

Im Gemeindezentrum sind im Erdgeschoss auch Räumlichkeiten für den örtlichen Tourismusverband berücksichtigt worden, weshalb der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.09.2010 einen diesbezüglichen Gestattungsvertrag beschlossen hat. Die Gemeinde Grünau im Almtal stellte dem Tourismusverband die Räume unentgeltlich zur Verfügung; auch wurden keine Betriebskosten verlangt.

Zwischenzeitlich hat sich der Tourismusverband Grünau im Almtal auf Grund der Neugründung des Tourismusverbandes Almtal (mit den Gemeinden Grünau im Almtal, Scharnstein, St. Konrad, Vorchdorf, Pettenbach und Bad Wimsbach-Neydharting) aufgelöst.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 die Vereinbarung über die Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Almtal genehmigt. In dieser

Vereinbarung hat sich die Gemeinde Grünau im Almtal verpflichtet, so wie bisher die Kosten für die Miete und Erhaltung der Bausubstanz des Hauptbüros in Grünau zu tragen.

Der Gestattungsvertrag ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Gestattungsvertrag (Beilage 1 zum Protokoll) betreffend die Nutzung von Räumlichkeiten des Tourismusverbandes Almtal im neuen Gemeindezentrum genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

5. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 und Flächenwidmungsplan Nr. 5; Beschluss des Entwurfes und Einleitung Stellungnahmeverfahren

Der Ausschuss für Bildungs-, Jugend-, Kindergarten-, und Schulangelegenheiten sowie Bau- und örtliche Raumplanungsangelegenheiten hat in den letzten beiden Ausschusssitzungen am 05.03.2013 und 25.03.2013 das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 und die Änderungen zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 ausführlich behandelt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 und den Flächenwidmungsplan Nr.5 zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Bürgermeister berichtet nochmals über die umfangreichen Vorberatungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 und den Flächenwidmungsplan Nr. 5 in den jeweils vorliegenden Entwürfen beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung.

6. Änderung der Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2004 eine neue Wasserleitungsordnung erlassen.

§ 10 (1) der bestehenden Wasserleitungsordnung besagt, dass für jeden Anschluss die Gemeinde „auf ihre Kosten“ einen Wasserzähler beistellt. Diese Formulierung könnte insofern zu einem Missverständnis zur geltenden Wassergebührenordnung führen, als in der Wassergebührenordnung für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr zu entrichten ist. Die Gemeinde Grünau im Almtal stellt in der Praxis auf ihre Kosten einen Wasserzähler bei – das heißt, der jeweilige Hauseigentümer muss nicht selbst einen Wasserzähler bei einem entsprechenden Hersteller besorgen, sondern bekommt den Wasserzähler von der Gemeinde auf ihre Kosten direkt zur Baustelle/Liegenschaft geliefert bzw. zugestellt und eingebaut. Für den Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr zu entrichten. Diese Zählergebühr ist für die laufende Betreuung des Wasserzählers und die laufende Eichung des Wasserzählers zu entrichten.

Durch die Änderung der Wasserleitungsordnung soll zukünftigen Missverständnissen vorgebeugt werden.

Eine vom Gemeinderat beschlossene Wasserleitungsordnung ist vor der Kundmachung der Oö. Landesregierung zur Erteilung der Zustimmung vorzulegen. Nach der Kundmachung unterliegt die Wasserleitungsordnung weiters der Verordnungsprüfung durch den Landeshauptmann im Sinn der §§ 3 und 6 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes.

Der Entwurf der Wasserleitungsordnung ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GR Steinmaurer Markus ist der Meinung, dass Hausbesitzer mit Ortswasserversorgung, die zusätzlich einen privaten Brunnen besitzen, dieses Brunnenwasser auch zur gänzlichen Haus- und Trinkwasserversorgung heranziehen dürfen sollten.

AL Mag. Hüthmayr berichtet, dass es bezüglich Wasserabnahme genaue gesetzliche Regelungen gibt. Grundsätzlich hat der Anschlusszwang an die Ortswasserversorgung die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der Ortswasserleitung gedeckt werden muss.

GV Steinmaurer bemängelt, dass die gegenständliche Angelegenheit nicht vorher im zuständigen Ausschuss für Wasser behandelt wurde. GV Steinmaurer fragt sich, wer diese Änderung der Wasserleitungsordnung auf die Tagesordnung gesetzt hat.

Bürgermeister Weidinger kann sich vorstellen, dass der Tagesordnungspunkt abgesetzt und zur Behandlung an den zuständigen Ausschuss verwiesen wird.

GV Ettinger Martin ist der Meinung, dass man diesen Tagesordnungspunkt nicht absetzen braucht. Es handelt sich lediglich um eine geringfügige Änderung der Wasserleitungsordnung, die nichts mit der Wasserabnahme zu tun hat.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Wasserleitungsordnung (Beilage 1 zum Protokoll) vorbehaltlich der Zustimmung der Oö. Landesregierung beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

8. Allfälliges

Mayrhofer Barbara berichtet, dass entlang der Schindlbachstraße wie alle Jahre wieder der Froschzaun aufgestellt wird. Die Wanderungen haben bereits begonnen, sodass dringender Handlungsbedarf gegeben ist. GR Traußnig-Schwarz und Mayrhofer Barbara werden morgen um 08.00 Uhr mit der Errichtung des Froschzaunes beginnen und würden sich freuen, wenn ein Gemeinderatsmitglied bei den Arbeiten mithelfen könnte.

Der Bürgermeister berichtet, dass – wie ja alle Fraktionen informiert wurden – auf Grund des längeren Ausfalles von Frau Mizelli Sabine die gewohnte Schulausspeisung nicht stattfinden konnte. Der Kindergarten hat während dieser Zeit Herrn Blank Gottfried mit der Schulausspeisung beauftragt. In der Volksschule wurden die Eltern informiert, dass es während dieser Zeit keine Schulausspeisung

gibt. Frau Traußnig-Schwarz Katharina hat während dieser Zeit im Schülerhort selbst die Zubereitung der Mahlzeiten vorgenommen. Der Bürgermeister spricht Frau Traußnig-Schwarz für diese nicht selbstverständliche Initiative Dank und Anerkennung aus.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19.40 Uhr